



Mietvertrag für die Kinder-Erlebnis-Welt „WAL“

Zwischen den Unterzeichnern dieses Vertrages wird folgendes vereinbart:

Die Friedenskirche Buchholz, Soltauer Str.77, 21244 Buchholz (nachstehend Vermieter genannt)

stellt

Einrichtung, verantwortlicher Leiter: Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Handy
(nachstehend Mieter genannt)

für den Zeitraum der Mietung: _____ (Datum) Uhrzeit: _____ bis _____ Uhr

die Kinder-Erlebnis-Welt „Wal“- Halle zur Nutzung durch 3–8-jährige Kinder, gemäß der geltenden Nutzungsordnung, zur Verfügung. Wenn zu Ihrer Kindergartengruppe auch zweijährige Kinder gehören, dürfen diese aus Sicherheitsgründen nur in ständiger Begleitung eines Erwachsenen in der Halle spielen, da die Halle nicht für Kleinkinder konzipiert ist.

Die Personenzahl ist auf maximal 30 Kinder in der Halle begrenzt.
Der Mietpreis beträgt 50 Euro für 10 Kinder und jedes weitere Kind 5 Euro.
Zahlung erfolgt vor Ort.

Uns ist die Sauberkeit und Ordnung des WALs und der WAL-Lounge sehr wichtig. Um unsere Standards beizubehalten, bitten wir dringlichst die letzte halbe Stunde dazu zu nutzen, alle Tische abzuwischen, nur 10 Stühle stehen zu lassen, alle weiteren Stühle zurückzustellen, sowie zu Fegen ggf., wenn nötig zu wischen.

Umseitige Vermietungsgrundsätze und die Nutzungsordnung erkenne ich an. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich für alle Arten von Sach- und Personenschäden während der Nutzung der Kinder-Erlebnis-Welt „Wal“- Halle selbst aufkomme und eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung besteht bzw. für diese Hallen-Mietung abgeschlossen wurde.

Buchholz, den _____

Unterschrift Mieter

Friedenskirche Buchholz

Vermietungsgrundsätze und Nutzungsordnung der Kinder-Erlebnis-Welt „Wal“- Halle

Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht obliegt dem Mieter.

- Die Halle wird nur für den angegebenen Zeitraum zur Verfügung gestellt. Bitte denken Sie daran, die Anlage im Interesse aller rechtzeitig zu verlassen.
- Die Café-Lounge steht dem Mieter während der Hallen-Mietung zur Verfügung, kann aber auch durch eine andere Gruppe mit genutzt werden.
- Die eigenständige Nutzung der Küche bzw. des Café-Tresens in unserem Gebäude ist untersagt.
- Das Entzünden von Kerzen, Wunderkerzen und jeglicher Art von Feuer ist im gesamten Gebäude untersagt.
- Essen und Trinken ist allein in der Café-Lounge gestattet.
- Bitte denken sie auch an das entsprechende Geschirr und Getränkebecker.
- Müll muss in entsprechenden Behältnissen selbst mitgenommen und entsorgt werden.

Die Erlebniswelt ist für die eigenständige Nutzung durch Kinder konzipiert. Die Kinder dürfen sich hier selber und alleine bewegen und Neues erfahren. Um allen Nutzern auf Dauer Sicherheit und eine angenehme Atmosphäre zu bieten, bitten wir um die Beachtung folgender Regeln:

- Die Halle ist pfleglich zu behandeln, sodass alle Besucher ihren Aufenthalt genießen können.
- Essen und Trinken ist in der gesamten Halle untersagt. Bitte benutzen Sie hierfür die Räumlichkeiten der Café-Lounge. Kaugummis und Bonbons sind in der Halle aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- Den Anweisungen des Vermieters oder seines Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Bewegungslandschaft darf weder um-, noch aus- oder abgebaut werden.
- Es dürfen keine Spiel- und Sportgeräte sowie Bälle mit in die Bewegungslandschaft genommen werden.
- Es dürfen keine harten oder spitzen Gegenstände mit in die Bewegungslandschaft genommen werden. Dies gilt wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr auch für das Tragen von Ketten und Schmuck.
- Die Halle darf nur mit Stoppersocken oder Gymnastkschläppchen betreten werden. Das Betreten mit Straßenschuhen ist ebenso wenig gestattet wie das Barfußlaufen.
- **Trotz größter Sorgfalt im Aufbau der Bewegungslandschaft übernehmen wir keine Haftung bei Nutzung der Spielgeräte und für daraus entstehende Sach- und/ oder Personenschäden.**
- **Völliger Haftungsausschluss des Vermieters! Es besteht keine Unfallversicherung und keine Haftpflichtversicherung von Seiten des Vermieters für den oben genannten Zeitraum der Vermietung**
- Die Nutzung der Halle geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- Die Nutzung der Halle durch Mieter ist nur für Kinder zwischen 3 - 12 Jahren erlaubt. Eine Nutzung mit jüngeren Kindern darf nur in ständiger Begleitung eines Erwachsenen stattfinden.
- Die Aufsichtspflicht bleibt während der gesamten Nutzungszeit der Halle bei den Erziehungsberechtigten bzw. dem Mieter und seinem Personal.